

Satzung des Vereins Studentische Kindertagesstätte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Studentische Kindertagesstätte e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Studentische Kindertagesstätte e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein stellt eine Form der studentischen Selbsthilfe dar. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder unter der Leitung und Verantwortung der Eltern nach einem von den Eltern gemeinsam erarbeiteten Erziehungskonzept.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereinigung werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- (2) Ausübung der Mitgliedschaftsrechte:
 - Natürliche Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte nur höchstpersönlich ausüben.
 - Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen üben sie durch ihre Vertretungsorgane aus. Diese können die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch Erklärung gegenüber dem Vorstand StellvertreterInnen übertragen. Dem Mitglied steht nur eine Stimme zu.

§5 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV beschließt über
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
 2. Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Ziele des Vereins.
 3. Bestellung zweier KassenprüferInnen und deren Entlastung.
 4. die Geschäftsordnung.
 5. Mitgliedsbeiträge.
 6. Satzungsänderungen.
 7. Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.
 8. Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Auflösung des Vereins.
- (2) Erforderliche Mehrheitsverhältnisse:

Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Satzungsänderung und die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Einberufungsform:

Der Vorstand beruft die MV durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt ein. **Einladungen können auch per E-Mail zugesandt werden.** Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse **bzw. E-Mail-Adresse** gerichtet ist.

(4) Fälle der Einberufung:

Die ordentliche MV ist einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes eines Zehntels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens **so viele 25** stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, ~~dass die Anzahl des Soll-Gruppenplätze der Kindertagesstätte erreicht ist.~~ Ist diese Zahl nicht erreicht, so hat der Vorstand binnen drei Wochen eine erneute MV zu gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die erneute MV ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Diese MV kann die Auflösung des Vereins nicht beschließen.

(6) Beschlüsse:

Beschlüsse der MV sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des Abstimmungsgegenstandes und des Stimmenverhältnisses zu protokollieren. ProtokollführerIn und SitzungsleiterIn, die zu Beginn der MV gewählt werden, unterzeichnen beide das Protokoll.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung, Amtsdauer:

Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus vier gleichberechtigten Mitgliedern inkl. Des Kassenwars. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang, der Kassenwart muss in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden.

(2) Neuwahl

Der Vorstand kann gemeinsam oder einzeln durch die Wahl von NachfolgerInnen abberufen werden.

(3) Aufgaben

- Vorbereitung, Einberufung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der MV
- Entscheidungen über Organisation, Verwaltung und Personalangelegenheiten
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts
- Erstellung eines Kassenberichts durch den Kassenwart

(4) Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes einzelne Vorstandsmitglied.

(5) Vorstandssitzung

- Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt.
- Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist ein Protokoll zu erstellen. Hierfür ist vom Vorstand ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Der Austritt ist zum Jahresende unter der Voraussetzung zulässig, dass dem Vorstand bis zum 15.12. eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod oder Ausschluss.

(3) Der Ausschluss kann nur durch Beschluss der MV erfolgen.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das "Studentenwerk Würzburg" zwecks Verwendung für die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

Beschlossen am 15. Februar 2002 auf der ordentlichen MV der Studentischen Kindertagesstätte e.V. in Würzburg **Ergänzungen/Änderungen beschlossen auf der ordentlichen MV der Studentischen Kindertagesstätte e.V. in Würzburg am 31.03.2011.**